

**XXIV. GP.-NR**

14307 /J

**22. März 2013****ANFRAGE**

des Abgeordneten Themessl  
und weiterer Abgeordneter  
an die Bundesministerin für Finanzen  
betreffend Eröffnungsbilanz Bundes-Beteiligungen und Sondervermögen

§ 121 Abs. 8 Bundeshaushaltsgesetz 2013 lautet:

*„(8) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat zum Stichtag 1. Jänner 2013 erstmalig eine Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erstellen und die näheren Bestimmungen dazu durch Verordnung festzulegen. Jedes haushaltsleitende Organ hat die für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) erforderlichen Daten seines Wirkungsbereiches der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln. Für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) sind insbesondere die Daten aus der Bestands- und Erfolgsverrechnung heranzuziehen.“*

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Finanzen folgende

**Anfrage**

1. Wie werden in der Eröffnungsbilanz Bundes-Beteiligungen und Sondervermögen erfasst?